



II-1442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7038/1-Pr 1/91

524 IAB

1991-04-17

zu 504 JJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 507/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Mirijana Grandits und Genossen (507/J), betreffend die neonazistische Zeitschrift "HALT" Nr. 57/1991, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise auf meine Antwort vom 25.3.1991 zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen, Zahl 412/J-NR/1991. Die Voruntersuchung gegen den Herausgeber der Zeitschrift wegen des Verbrechens nach § 3 g VerbotsG u.a. Delikte in bezug auf mehrere Artikel im genannten Druckwerk ist anhängig. Die von der Staatsanwaltschaft Wien gesetzten Verfolgungsschritte entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Zu 3:

Hinsichtlich Gerd Honsik hat die Staatsanwaltschaft Wien am 12.6.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eine Anklageschrift wegen des Verdachtes des Verbrechens nach dem § 3 g Abs. 1 VerbotsG eingebracht. Gerd Honsik hat dagegen Einspruch erhoben. Das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 19.9.1990 der Anklage Folge gegeben. Der Vorsitzende des Geschwor-

- 2 -

nensenates hat eine Hauptverhandlung bisher nicht anberaunt.

Darüber hinaus ist gegen Gerd Honsik beim Landesgericht für Strafsachen Wien hinsichtlich weiterer Fakten eine Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 3 g Verbotsg anhängig. Infolge Einbeziehung mehrerer Nachtragsanzeigen, zuletzt betreffend die der vorliegenden Anfrage zugrundeliegende Ausgabe der Druckschrift "HALT" Nr. 57, ist dieses Vorverfahren noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Justiz wird den Gang der beiden Verfahren überwachen und auf einen raschen Abschluß drängen.

Zu 4:

Die Ursachen für vermeintliche oder tatsächliche Verfahrensverzögerungen können vielfältig sein. Entscheidend für die Verfahrensdauer ist unter anderem auch der Umstand, ob einem Verfahren ein Einzelfaktum zugrundeliegt oder ob eine Reihe von Anzeigen und Fakten zu prüfen ist und dementsprechend umfangreiche Beweise aufzunehmen sind. Im Fall Honsik umfaßt die oben erwähnte Anklageschrift vom 12.6.1990 die Verbreitung mehrerer, im Zeitraum von September 1986 bis November/Dezember 1989 in der periodischen Druckschriften "HALT" erschienener Artikel und darüber hinaus das im Oktober 1988 herausgebene Buch "Freispruch für Hitler?".

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz ist bemüht, darauf zu achten, daß auch Verfahren wegen des Verdachtes nationalsozialistischer Wiederbetätigung zügig zu Ende geführt werden.

- 3 -

Wie ich in der bereits eingangs erwähnten Anfragebeantwortung vom 25. März 1991 ausgeführt habe, sind im Rahmen der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten die Staatsanwaltschaften mit Erlaß vom 14.1.1987 (JABl. 6/87) angewiesen worden, unter anderem auch über jede Strafsache nach dem Verbotsgesetz sowie wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Jeder aus diesen Berichten sich ergebende oder auch sonst dem Bundesministerium für Justiz bekanntwerdende Verdacht einer Verfahrensverzögerung wird aufgegriffen und geprüft. Schließlich weise ich auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Februar 1991 hin, in dem die Staatsanwaltschaften ersucht werden, der Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen in Strafsachen erhöhtes Augenmerk zu schenken und der Verzögerung von Verfahrenshandlungen durch die Gerichte erforderlichenfalls auch durch Fristsetzungsanträge nach § 91 GOG, einen Rechtsbehelf, den der Gesetzgeber im Rahmen der erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. 343, geschaffen hat, entgegenzuwirken.

16. April 1991

